



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 10.10.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung enthält folgenden, geänderten Wortlaut:

§ 1 Formen der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neubulach ergehen durch Bereitstellen im Internet unter www.neubulach.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus Neubulach, Hauptamt, Marktplatz 3, 75387 Neubulach, von jedermann während den üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachun-

gen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Neubulach. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Stadt Neubulach.

- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadt Neubulach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den üblichen Sprechzeiten niedergelegt werden, hierauf in der Satzung verwiesen wird und in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubulach, den 10.10.2018


Petra Schupp
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.